

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 22. August 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insetionsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Belohnung für Ermittlung von Verbrechen S. 319. — Lieferung von Kohlkräben usw. S. 319. — Handel mit Kohlkräben S. 319. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse S. 320. — Erbsenansprüche für unmittelbare Kriegsschäden der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Reichsdeutschen S. 320. — Sonderzuweisung von Lebensmitteln an entlassene Kriegsgefangene S. 321. Nachtrag zu den Richtlinien für Anträge auf Baukostenübertretungszuschüsse vom 29. 7. 19 S. 321. — Preise für Herbstobst S. 327. — Saatgutverleihe S. 327. — Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer S. 328. Anmeldung von Olfakten S. 328. — Viehzählung am 1. September 1919 S. 329. — Verteilung von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger S. 319. — Verkauf von Frauenröcken S. 329. — Gewährung von Rentenzuschlägen S. 329. — Personalien S. 329. — Die 15. Zuchtviehversteigerung S. 329. — Zahnärztekammer für Preußen S. 329. — Kartoffellieferung S. 330

Ämtliche Bekanntmachungen.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Zu der Nacht vom 9. zum 10. August, kurz nach 11 Uhr, wurde eine Bombe im Pfarrhaus Hdr. Marktonisch Kreis Nymnitz zur Explosion gebracht. Sie hat verheerende Wirkung angerichtet. Ein bestimmter Verdacht der Täterschaft ist bisher nicht vorhanden. Wahrscheinlich kommt ein entlassener Fürsorgezögling in Betracht.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

3000 M.

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Dppeln, den 13. August 1919.

Der Regierungspräsident.

Der am 20. Dezember 1899 geborene Musiketier Richard Hauptmann aus Rosenburg, Sohn des Uhrmachermeisters Hauptmann daseibst, hat sich am 21. März 1919 aus der Kaserne in Ratibor entfernt und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen. Da er einen größeren Geldbetrag bei sich hatte, liegt die Vermutung nahe, daß er einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Der Vater hat demjenigen, der ihm über den Verbleib seines Sohnes irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen machen kann, eine Belohnung von

400 M.

ausgesetzt.

Zu Nachforschungen nach dem Verbleib des Vermissten wird aufgefordert.

Dppeln, den 7. August 1919.

Der Regierungspräsident.

Lieferung von Kohlkräben usw.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 307 und 723) bestimme ich hiermit, daß die §§ 1—3, 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 16 a dieser Verordnung keine Anwendung finden auf Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Abarbeitung zu entgeltlichen Lieferungen von Kohlkräben (Fiedkräben, Branden, Bodentofkräben, Erdfohlkräben, Unterfohlkräben) der Ernte 1919 verpflichten, die von ihnen selbst abgeerntet werden.

Demnach wird der Abschluß von Lieferungsverträgen über diesjährige Kohlkräben dem freien Verkehre überlassen. Ähnliche Vertragsmuster werden nicht aufgestellt, Vertrags- oder Höchstpreise nicht festgesetzt. Eine Genehmigung durch die Reichsstelle kommt nicht in Frage. Für Streitigkeiten aus den Verträgen sind nicht die bei der Reichsstelle sowie den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen gebildeten Schiedsgerichte, sondern grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Berlin B 57, den 7. August 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabtlg.

Der Vorsitzende: J. B. gez. Westermann.

Handel mit Kohlkräben.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1919 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Kohlkräben darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlkräben von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bedroht. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle Verwaltungsbteilung, folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Bohnen			
a) grüne	30	37 (40)	50 (55) 1/2 je Pfd.
b) Wachs- und Perlbohnen	40	47 (50)	60 (65) " " "
c) Bohn- (Sant-)Bohnen	15	22	30 " " "
2. Rote Mören und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten:			
a) ohne Kraut	6	8	11 (12) " " "
b) mit Kraut (gewaschen)	8	8	11 " " "
3. Kohlrabi	4	5 1/2	8 " " "
4. Frühweißkohl	5	7	10 " " "
5. Frühwirsingtopf	7	10	15 " " "

Die Erzeugerpreise von 2) bis 5) sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst mit Wirkung vom 2. August ab festgesetzt.

Für Erden, Feinrotkohl und Feinspinnkohl bleiben die in der Bekanntmachung vom 29. Juli 1919 festgesetzten Preise in Geltung.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) die Kosten der Veräderung zur nächsten Verladeelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise des Vertragspreises, welche gemäß § 4 der Mutterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einbezogen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Veränderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Benthien Stadt und Land, Gletwitz Stadt und Land, Königshütte O.S., Tarnowitz O.S., Pleß, Rybnitz, Waldenburg, Hirschberg i. Schl., Landesgut i. Schl. und Oerlitz Stadt.

Die Erzeugerpreise treten am 15. August, die Groß- und Kleinhandelspreise am 19. August in Kraft.

Die Städte- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 9. August 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Für andere Feldgewächse gelten keine Höchstpreise. Die Erzeugerpreise sind die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst als die höchst zulässigen angegeben worden.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladeelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Mutterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzuziehen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Veränderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Benthien Stadt und Land, Gletwitz Stadt und Land, Königshütte O.S., Tarnowitz O.S., Pleß, Rybnitz, Waldenburg, Hirschberg i. Schl., Landesgut i. Schl. und Oerlitz Stadt.

Die Erzeugerpreise treten am 15. August, die Groß- und Kleinhandelspreise am 19. August in Kraft.

Die Städte- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 12. August 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Erzähnsprüche für unmittelbare Kriegsgeschäden der aus Elbaf-Lothringen vertriebenen Reichsdeutschen.

Unmittelbare Kriegsgeschäden der aus Elbaf-Lothringen vertriebenen Reichsdeutschen wie Fiskusgeschäden usw. können bei der Abteilung für Elbaf-Lothringen im Reichsministerium des Innern, Berlin W. 8, Wilhelmstraße 72, zur Anmeldung gebracht werden. Das Reichsministerium ist ermächtigt, Vorschläge von einem Drittel der angemeldeten und festgestellten Schäden im Falle der Not zu gewähren.

Breslau, den 5. August 1919.

Der Vorsitzende

des Schlesischen Provinzialvereins vom Roten Kreuz, in Vertretung: von Stutterheim.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsbteilung, folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Erbsen	25	35	45 1/2 je Pfd.
2. Bohnen			
a) grüne	30	37 (40)	50 (55) " " "
b) Wachs- und Perlbohnen	40	47 (50)	60 (65) " " "
c) Bohn- (Sant-)Bohnen	15	22	30 " " "
3. Rote Mören und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten			
a) ohne Kraut	5	7	10 (11) 1/2 je Pfd.
b) mit Kraut	5	7	10 (11) " " "
4. Kohlrabi	3	4 1/2	7 " " "
5. Frühweißkohl	3 1/2	5	7 " " "
6. Frühwirsingtopf	7	10	15 " " "
7. Feinrotkohl	14	18 (19)	23 (25) " " "
8. Frühwirsing	25	30 (32)	40 " " "

Sonderzuweisungen von Lebensmitteln an entlassene Kriegsgefangene

Im Nachhinein an den Minderlah vom 23. Juli 1919 — Via. 3577 — betreffend Sonderzuweisungen für die jetzt heimkehrenden Kriegsgefangenen.

Die Gewährung der Sonderzulagen ist auf dem Entlassungsschein (Heberweisungsschein, Urlaubsschein) unter Stempel und Unterschrift für jede Woche einzutragen.

Berlin W. 8, den 28. Juli 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung, in Vertretung: Dr. Peters.

Sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehly, den 18. August 1919.

Der Landrat.

Nachtrag zu den Richtlinien für Anträge auf Baukosten-Überteurungszuschüsse vom 29. 7. 1919.

Beispiel.

Berechnung

der

Baukosten und der Überteurungszuschüsse

zum Antrag der Gemeinnützigen Baugenossenschaft N. für die Kleinsiedlung Leimbacher Straße.

Grundstückskosten.

Gesamtfläche 18000 qm zu 11 Mf.	= 198 000 Mf.
Davon 30 Einzelgrundstücke für Einfamilienhäuser, Typ I, zu je 300 qm	= 9 000 qm
20 Einzelgrundstücke für Zweifamilienhäuser, Typ II, zu je 400 qm	= 8 000 qm
Privatstraßen	= 1 000 qm
d. h. für jedes Einzelgrundstück anteilig $\frac{1\ 000}{50}$	= 20 qm
Grundstückskosten, Typ I = 300 + 20 = 320 qm zu 11 Mf.	= 3 520 Mf.
Grundstückskosten, Typ II = 400 + 20 = 420 qm zu 11 Mf.	<u>= 4 620 Mf.</u>

Jetzige Straßenbaukosten.

rund 330 m Befestigung der Privatstraßen, 5 m Breite, Beflagung mit Teermafakadam, einseitige gepflasterte Rinne nach besonderem Angebot zu 115 Mf. für 1 m	= 37 950 Mf.
Kanalisation, Gas- Wasserleitung für rund 330 m Privatstraßen nach besonderem Anschlage der Stadt zu 120 Mf. für 1 m	= 39 600 Mf.
Zur Abrundung	2 450 Mf.
zusammen 80 000 Mf.	

d. h. im Mittel für ein Haus $\frac{80\ 000}{50} = 1\ 600$ Mf.

Das baureife Gelände berechnet sich wie folgt:

9 000 - 8 000 = 17 000 qm baureifes Land,
Kosten 198 000 - 50 000 = 278 000 Mf.,
mithin 1 qm = $\frac{278\ 000}{17\ 000} = 16,35$ Mf.

Friedens-Straßenkosten.

Befestigung der Privatstraßen rund	13 500 Mf.
Kanalisation rund	14 500 Mf.
zusammen 28 000 Mf.	

d. h. im Mittel für ein Haus $\frac{28\ 000}{50} = 560$ Mf.

(Die für 30 % der Kosten trägt die Stadt, vgl. 1d des Fragebogens).

Baukosten.

Typ I. Einfamilienhaus (Wohnfläche 51 qm, vgl. Berechnung auf der Zeichnung).
Jetziger Herstellungspreis.

1. Wohnhaus.

Bebaute Fläche 7,00 · 7,00 = 49,00 qm
Höhe Keller (nur halb unterkellert)

$$\frac{2,20}{2} = 1,10 \text{ m}$$

Erdbgeschoss = 3,10 m

Dachgeschoss 2,3 · 2,70 = 1,50 m

Höhe 6,00 m

Umbauter Raum 49,00 · 6,00 = 294 cbm

Preis für 1 cbm umbauten Raumes 58 Mf.

Baukosten Haus 294 · 58 = 17 052 Mf.

2. Stall.

Bebaute Fläche $4,00 \cdot 3,00 = 12,00$ qm,Höhe $0,50 + 2,50 = 3,00$ m,Umbauter Raum $12,00 \cdot 3,00 = 36$ cbm

Preis für 1 cbm umbauten Raumes 40 Mf.,

Baukosten Stall $36 \cdot 40 = 1440$ Mf.

3. Nebenanlagen.

(Gas und Wasser innerhalb des Grundstücks, Transport, Umwehrung) . . . = 1200 Mf.

a) Eigentliche Baukosten 19 692 Mf.

b) Kosten für Grunderwerb 3 620 Mf.

c) Straßenbaukosten 1 600 Mf.

Jetzige Herstellungskosten 24 812 Mf.

Friedenskosten.

1. Wohnhaus, 294 cbm zu 14 Mf. 4 116 Mf.

2. Stall, 36 cbm zu 10 Mf. 360 Mf.

3. Nebenanlagen 350 Mf.

a) Eigentliche Baukosten 4 826 Mf.

b) Kosten für Grunderwerb 3 520 Mf.

c) Straßenbaukosten 560 Mf.

Friedenskosten 8 906 Mf.

Dauerwert.

4826 + 560 = 5386 Mf.

Dazu 30 % dauernde Wertsteigerung 1 616 Mf.

Grundstückskosten 3 520 Mf.

Dauerwert 10 522 Mf.

Übertenerungsrechnung nach Ziffer II 2b.

Miete 720 Mf., kapitalisiert mit 7 % = rund 10 300 Mf.,

Übertenerung mithin für ein Haus Typ I

 $24 812 - 10 300 = 14 512$ Mf.

Kontrollrechnung nach Ziffer II 2 a.

 $24 812 - 10 522 = 14 290$ Mf.

Übertenerung für ein Haus.

Typ II. Zweifamilienhaus.

(Wohnfläche für jede Wohnung 72 qm; vgl. Berechnung auf der Zeichnung).

Jetzige Herstellungskosten.

1. Wohnhaus.

Bebaute Fläche $9,00 \cdot 7,00 = 63,00$ qm

Höhe Keller = 2,10 m

Erdgeschoß = 3,05 m

Obergeschoß = 3,05 m

Höhe 8,20 m

Umbauter Raum $63,0 \cdot 8,20 =$ rund 517 cbmBaukosten Haus $517 \cdot 58 = 29 986$ Mf.

2. Stall.

Bebaute Fläche $8,3 \cdot 3,00 =$ rund 25,00 qmHöhe $0,50 + 2,50 + 0,50$ (Drempel) = 3,50 mUmbauter Raum $25,00 \cdot 3,50 = 87,50$ cbmBaukosten Stall $87,50 \cdot 40 = 3 500$ Mf.

3. Nebenanlagen

a) Eigentliche Baukosten 2 000 Mf.

b) Kosten für Grunderwerb 35 486 Mf.

c) Straßenbaukosten 4 620 Mf.

1 600 Mf.

Jetzige Herstellungskosten 41 706 Mf.

Friedenskosten.

1. Wohnhaus 517 cbm zu 14 Mf.	=	7 238 Mf.
2. Stall 87,50 cbm zu 10 Mf.	=	875 Mf.
3. Nebenanlagen		450 Mf.
a) Eigentliche Baukosten		8 563 Mf.
b) Kosten für Grunderwerb		4 620 Mf.
c) Straßenbaukosten		560 Mf.
	Friedenskosten	13 743 Mf.

Dauerwert.

8563 + 560		9 123 Mf.
Dazu 30 % dauernde Wertsteigerung		2 737 Mf.
Grundstückskosten		4 620 Mf.
	Dauerwert	16 480 Mf.

Übertenerungsrechnung nach Ziffer II 2 b.

Miete 560 Mf. für eine Wohnung, d. h. 1120 Mf. für ein Haus, kapitalisiert mit 7 % = 16 000 Mf.
 Übertenerung mithin 41 706 — 16 000 = 25 706 Mf. d. h. 12 853 Mf. für eine Wohnung.

Kontrollrechnung nach Ziffer II 2 a.

$$41\,706 - 16\,480 = 25\,226 \text{ Mf.}$$

Übertenerung für ein Haus,

d. h. 12 613 Mf. für eine Wohnung.

Zusammenstellung der Übertenerungsrechnung
nach Ziffer II 2 b der Bundesratsbestimmungen.

	Herstellungskosten für 1 Haus	Gesamt-Herstellungskosten	Ertragswert für 1 Haus	Gesamt-Ertragswert	Übertenerung für 1 Haus	Gesamt-Übertenerung
	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.
Typ I	24 812	für 30 Häuser 744 360	10 300	für 30 Häuser 309 000	14 512	für 30 Häuser 435 360
Typ II	41 706	für 20 Häuser 834 120	16 000	für 20 Häuser 320 000	25 706	für 20 Häuser 514 120
Endsumme		1 578 480		629 000		949 480

Kontrollrechnung

nach Ziffer II 2 a der Bundesratsbestimmungen.

	Herstellungskosten für 1 Haus	Gesamt-Herstellungskosten	Dauerwert für 1 Haus	Gesamt-Dauerwert	Übertenerung für 1 Haus	Gesamt-Übertenerung
	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.
Typ I	24 812	für 30 Häuser 744 360	10 522	für 30 Häuser 315 660	14 290	für 30 Häuser 428 700
Typ II	41 706	für 20 Häuser 834 120	16 480	für 20 Häuser 329 600	25 226	für 20 Häuser 504 520
Endsumme		1 578 480		645 260		933 220

Anlage 2 zu Staatskommissar für das Wohnungswesen.
St. 9. 1918.

Beispiel.

Gemeinde N.
Kleinsiedlung: Leimbacherstr.
Regierungsbezirk E.

Des Bauherrn Name oder Firma und Sitz:
Gemeinnützige Baugenossenschaft N.

Fragebogen zur Prüfung der Anträge auf Gewährung von Ueberteuerungszuschüssen.

A. Bauausführender. Wer soll den Bau ausführen?

Das technische Büro der Genossenschaft unter Vergabung an einzelne Firmen.

B. Lage des Wohnungsmarktes. 1. Inwiefern besteht dort ein dringendes Wohnungsbedürfnis?

Das dringende Wohnungsbedürfnis zeigt sich dadurch, dass z. Zt. über . . . Familien ohne geeignetes Unterkommen sind und z. T. in schlechten Notwohnungen untergebracht wurden.
Zusatz der Stadt: Es wird Bezug genommen auf den Bericht an den Regierungs-Präsidenten über die allgemeine Wohnungsnot in der Stadt.

2. Handelt es sich bei diesem Wohnungsbedürfnis um einen dauernden oder um einen durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen vorübergehenden Zustand?

Es handelt sich um ein dauerndes Wohnungsbedürfnis, da Industrien, mit deren Rückgang gerechnet werden könnte hier nicht vorhanden sind.

C. Baugrundstücke. (Beizufügen ist Aufteilungs- und Lageplan, auf dem auch die Lage des Grundstückes zu den bereits bebauten Ortsteilen ersichtlich ist.)

1. Flächengröße des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes *18000 qm einschl. der Privatstrasse; auf jede der Wohnungen entfallen rd. 240 qm ohne Strassenanteil.*

2. Wie hoch ist für 1 qm a) der Ankaufspreis des Baulandes?

11,00 M.

b) der Preis des baureifen Geländes?

16,35 M.

D. Zahl, Größe und Art der Verwendung der Wohnungen und Häuser. (Bauzeichnungen mit Flächenangaben der Wohnungen sind beizufügen.)

1. Wieviel Wohnungen sollen errichtet werden?

Wohnungen mit 1 Zimmer nebst Küche

Wohnungen mit 2 Zimmern " "

40 Wohnungen mit 3 Zimmern nebst Küche

30 " " 4 Zimmern " "

2. Zahl der Häuser

Zahl der Wohngeschoffe

30 Einfamilienhäuser Typ I 2

20 Zweifamilienhäuser „ II 2

Häuser für 3 Familien

Häuser für 4 Familien

3. a) Wann wird mit dem Bau begonnen werden?

Am 1. September 1919.

b) Wann sollen die Häuser beziehbar fertig sein?

Etwa die Hälfte am 1. April 1920, der Rest am 1. Juli 1920.

4. Wie hoch sind die Mietpreise festgesetzt?

für Wohnungen bestehend aus 1 Zimmer nebst Küche Mark

" " " " 2 " " " Mark

" " " " 3 " " " 560 Mark

" " " " 4 " " " 720 Mark

5. Wie hoch sind die Mieten für Wohnungen von etwa gleicher Größe und Beschaffenheit in gleicher Lage in schon bewohnten Häusern?

Soweit der oben angegebene Raum zur Beantwortung der Fragen nicht ausreicht, ist auf Anlagen zu verweisen.

Nach der Anlage zu den Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baufostenzuschüssen aus Reichsmitteln und zum Gesetz des Staatskommissars für Wohnungswesen vom 1. November 1918 unter Berücksichtigung des Gesetzes St. 9. 212. vom 8. März 1918.

für Wohnungen bestehend aus 1 Zimmer nebst Küche	Mar
" " " " 2 " " "	Mar
" " " " 3 " " "	530	Mar
" " " " 4 " " "	700	Mar

unter Berücksichtigung der nach D 6 entstandenen Mietsteigerung.

6. Hat dortselbst in letzter Zeit eine allgemeine Mietsteigerung stattgefunden? Wenn ja, in welchem ungefähren Verhältnis?

Etwa 35 %.

E. Herstellungskosten der Bauten. 1. Boraussichtliche Gesamtkosten: (vgl. Anlage.)

a) Höhe der eigentlichen Baukosten	1 300 480 Mar	(30.19692 + 20.35486)
b) " " Kosten für Grunderwerb	198 000 Mar	
c) " " Straßenbaukosten	80 000 Mar	
Zusammen	1 578 480 Mar	

2. Wie hoch würden die Kosten vor dem Kriege gewesen sein?

a) Höhe der eigentlichen Baukosten	310040 Mar	(30.4826 + 20.3565)
b) " " Kosten für Grunderwerb	198 000 Mar	
c) " " Straßenbaukosten	28 000 Mar	
Zusammen	542 040 Mar	

3. Auf Grund welcher Unterlagen sind die Kosten zu 1 ermittelt? (Veranschlagung durch staatliche bzw. kommunale Baubeamte oder private Architekten, Einholung von Angeboten bei Unternehmern usw.)

Veranschlagt durch das technische Büro der Genossenschaft, nachgeprüft durch das Stadtbauamt.

4. Durchschnittspreis für 1 cbm umbauten Raumes a) jetzt 50 M. Haus; 20 M. Stall
b) vor dem Kriege 1914 14 M. Haus; 10 M. Stall
5. Preis der Mauersteine für 1000 Stück a) vor dem Kriege 1914 ab Ziegelei oder Fabrik 25 Mar
b) gegenwärtig ab Ziegelei der Fabrik 60 Mar
6. Preis des Bauholzes frei Baustelle a) vor dem Kriege 1914 für 1 cbm 50 Mar
b) gegenwärtig für 1 cbm 160 Mar

7. Was ist dort zur möglichst billigen Beschaffung der Baustoffe, insbesondere der Mauersteine geschehen? (z. B. eigener Ziegeleibetrieb, Lieferungsabslüsse mit Ziegeleien, Inbetriebnahme von Steinbrüchen usw.)

Die Sockel werden in Bruchsteinen aus einem nahe der Stadt gelegenen Bruch hergestellt. Die städtische Ziegelei stellt der Genossenschaft die im übrigen erforderlichen Ziegel zum Herstellungspreis zur Verfügung.

F. Berechnung der Ueberteurungskosten nach Ziffer 11 2 der Bestimmungen für die Gewähr von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln.

Herstellungskosten	1 578 480 M
Mit 7 % kapitalisierter Mietsertrag	629 000 "
Ueberteurungskosten	949 480 M

d. h. im Mittel für eine der 70 Wohnungen
13 564 M.

(Genauere Ermittlung und Kontrollberechnung nach Ziffer 11a vgl. Anlage.)

G. Geldbeschaffung. 1. Wie werden die Baugelder und Hypotheken aufgebracht?

Die Häuser sind zum Verkauf bestimmt; für sämtliche Häuser sind bereits Kaufanwärter vorhanden, die einen Teil der als Dauerwert anzusehenden Baukosten anzahlen. Im übrigen hat sich die städtische Sparkasse bereit erklärt, 1. Hypotheken bis zu 60% des Dauerwertes zur Verfügung zu stellen. Wegen der etwa erforderlichen 2. Hypotheken vgl. auch H. 2. d.

H. Beteiligungen.

1. Wie beteiligen sich die Gemeinde und andere öffentliche Verbände an dem Unternehmen?

a) bei der Geldbeschaffung?

Die Stadt gibt $\frac{1}{4}$ der Ueberteuerungskosten.

b) bei der Baulandbeschaffung?

c) bei der Baustoffbeschaffung?

vgl. hinsichtlich der Ziegellieferung Ziffer E. 7.

d) bei der Ausführung der Anliegerbeiträge? Die Stadt hat sich bereit erklärt, ausser $\frac{1}{4}$ der Ueberteuerungskosten die Kosten für die Regulierung der städtischen Strassen selbst zu übernehmen, nur die Kosten für die Privatstrassen zählt die Genossenschaft.

1. Kommen die Wohnungen nach ihrer Lage größeren Arbeitgebern besonders zugute und wie beteiligen sich dieselben an dem Unternehmen? (Vgl. Ziffer I 2 und IV 2 der Bestimmungen für die Gewährung von Baufolienzuschüssen aus Reichsmitteln.)
Ein Teil der Kaufanwärter sind Angehörige der Kali-Gewerkschaft „Glückauf“

a) bei der Geldbeschaffung?

Die Gewerkschaft erstattet der Stadt $\frac{1}{2}$ des von dieser zu tragenden Ueberteuerungsanteils.

b) bei der Geländebeschaffung?

c) bei der Beschaffung der Baustoffe?

d) wie sonst? Die Gewerkschaft hat sich bereit erklärt, den bei ihr beschäftigten Kaufanwärtern bei der Beschaffung der etwa erforderlichen 2. Hypotheken behilflich zu sein.

J. Sicherungen für Reich, Staat und Gemeinde. Welche Lasten gehen im Grundbuch den Eintragungen zur Sicherung der mit den Baufolienzuschüssen verbundenen Verpflichtungen voraus? (Vgl. Ziffer IV 5 der Bestimmungen für die Gewährung von Baufolienzuschüssen aus Reichsmitteln.)

Die 1. Hypotheken der städtischen Sparkasse.

Nach dem zwischen der Stadt und der Genossenschaft bzw. den Einzelkäufern abzuschliessenden Verträge gelten die grundbuchlich gesicherten Verpflichtungen 15 Jahre; die Einzelkäufer übernehmen in diesem Verträge die Verpflichtung, die Häuser nach Typ II während 15 Jahren für zwei Familien zur Verfügung zu stellen.

Vorstehender Fragebogen wurde ausgefüllt von der Gemeinn. Baugenossenschaft N.

Nachgeprüft und bestätigt von dem Stadtbauamt.

N., den 15. Juni 1919
Gemeinn. Baugesellschaft
g. e. z.

Stadtbauamt
g. e. z.

vom 22. August 1919.

Preise für Herbstobst.

Die Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 über Erzeugerpreise für Herbstobst — O. P. I. 2475 — wird dahin abgeändert, daß der Richtpreis für Zwetschen auf 35 Pfg. je Pfund festgesetzt wird.

Breslau, den 1. August 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage: gez. M e h.

Die Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 ist im Kreisblatt Stüd 32 Seite 301 veröffentlicht.

Groß Strehlitz, den 14. August 1919.

Saatgutverkehr.

Auszug aus den Anordnungen

der Reichsgetreidestelle über den Saatgutverkehr gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste vom 20. Juni 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 566. —

Erteilung der Erlaubnis gemäß § 7 der Saatgutverordnung.

Landwirte, die nicht in die von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Verzeichnisse der Züchter von Originalsaaten und anerkannten Absaaten aufgenommen sind, dürfen selbstgebautes Brotgetreide und selbstgebaute Gerste nur dann zu Saatwecken veräußern, wenn ihnen eine besondere schriftliche Erlaubnis erteilt worden ist. Das gleiche gilt für Landwirte, die in eins der vorerwähnten Verzeichnisse aufgenommen sind, sofern sie Saatgut veräußern wollen, das von Flächen geerntet ist, die in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt sind.

Die Erlaubnis erteilt der Kommunalverband. Nur dann, wenn das Saatgut über den Bezirk des Kommunalverbandes hinaus veräußert werden soll, ist die Reichsgetreidestelle zuständig. Diese überträgt ihre Befugnis an die höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Freistaaten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, soweit ein dringendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist. Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken und in einem Erlaubnisschein nach dem Muster in Anlage 4 auszusprechen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Eine Abschrift des Erlaubnisscheines ist von der ausstellenden Behörde der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzufenden.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverordnung vom 20. Juni 1919 hat eine etwa früher erteilte Erlaubnis zur Veräußerung selbstgebauten Brotgetreides oder selbstgebauter Gerste zu Saatwecken ihre Gültigkeit verloren.

Ausstellung der Saatkarten.

A. Anträge auf Ausstellung der Saatkarten.

Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist von den Verbrauchern nach dem Muster in Anlage V bei der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Ortsbehörde (§ 2 Abs. 2 der Saatgutverordnung), von Händlern nach dem Muster in Anlage IV, bei der höheren Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 8 der Saatgutverordnung) zu stellen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, wenn der Antragsteller ein Verbraucher ist, nach dem Ort, in dessen Bezirk das Saatgut zur Aussaat gelangen soll, wenn der Antragsteller ein Händler ist, nach seinem Geschäftssitz.

Die zur Entgegennahme der Saatkartenanträge von Verbrauchern zuständigen Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken bestehen. Der mit dem Prüfungserkenntnis der Ortsbehörde veriehene Antrag ist der unteren Verwaltungsbehörde (Kommunalverband) und, soweit die höhere Verwaltungsbehörde zur Ausstellung der Saatkarten zuständig ist, dieser zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Führung von Verkaufsbüchern

durch Saatgut veräußernde Landwirte.

A. Allgemeine.

Jeder Landwirt, der selbstgebautes Brotgetreide oder selbstgebaute Gerste zu Saatwecken veräußert, ist verpflichtet, über seine Saatgutveräußerung nach dem Muster in Anlage IX Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Jeder in dem Verkaufsbuch aufgeführte Posten muß durch Saatkarten belegt sein. Die Saatkarten für diese Posten sind zusammen mit der Durchschrift des Verkaufsbuches am Ende einer jeden Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr durch eingeschriebenen Brief einzuschicken.

Diese Vorschriften gelten sowohl für die Veräußerer von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut als auch für solche Landwirte, denen die Veräußerung selbstgebauten Brotgetreides oder selbstgebauter Gerste zu Saatwecken nach § 7 der Saatgutverordnung gestattet ist.

B. Besondere Vorschriften für Züchter von Originalsaatgut. Die Verzeichnistellen von Originalsaatgut gelten, soweit es sich um die Veräußerung von Originalsaatgut handelt, nicht als selbständige Betriebe. Der Züchter von Originalsaatgut hat auch über die aus der Ernte seiner Vermehrungsstellen getätigten Verkäufe Buch zu führen. Er ist für die Einleitung der Buchungsdurchschriften und der zugehörigen Saatkarten verantwortlich. Die Buchungen müssen erkennen lassen, von welcher Vermehrungsstelle aus die Verbenbung erfolgt ist.

C. Besondere Vorschriften für Landwirte, denen die Veräußerung selbstgebauten Getreides nach § 7 der Saatgutverordnung gestattet ist.

Landwirte, die selbstgebautes Getreide, das weder Originalsaatgut noch anerkanntes Saatgut ist, auf Grund einer nach § 7 der Saatgutverordnung schriftlich erteilten Erlaubnis zu Saatwecken veräußern dürfen, sind ebenfalls zur Führung der Verkaufsbücher verpflichtet. Diese Verpflichtung kann erlassen werden, wenn es sich um eine einmalige Veräußerung handelt. Dem Landwirt ist in diesen Fällen von der erlaubenden Stelle eine Bescheinigung nach Muster IV auszustellen, jedoch mit der Maßgabe, daß darin auch der Erwerber angegeben ist.

Vorstehenden Auszug bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Der gesamte Text der Anordnungen kann im Kreisständehaus Zimmer No. 3 eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 15. August 1919.

Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschloffen, zur anteiligen Deckung der etatsmäßigen Ausgaben für das laufende Jahr wie im Vorjahre eine Umlage von $\frac{1}{4}$ % des Grundsteuerertrages, also $\frac{1}{4}$ % des Talers zu erheben.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen werden demnach die Hebelisten und Formulare zu den neuen Listen mit dem Veranlassen zugehen, in dieselben die Kammerbeiträge für 1918 in Spalte 11 einzutragen und falls eine Veränderung der Beiträge gegen das Vorjahr eingetreten ist, die Gründe, welche die Veränderung -- Vorbemerkung Nr. 9 auf dem Titelblatt der Hebeliste -- herbeigeführt haben, in Spalte 14 anzugeben. Hierbei ist meine Kreisblattverfügung vom 2. Juli 1912 Stück 27 genau zu beachten. Die Hebelisten und die nachgewiesenen Beträge sind nach Abrechnung der Hebelgebühren von 2 Prozent der abzuleistenden Beiträge der Kreisliste hierseits bestimmt bis zum 10. September bei Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten portofrei einzusenden. Soweit Beiträge nicht einzugehen sind, ist dies in den Hebelisten zu bezeichnen.

Ich erlaube ferner um Angabe der im letzten Verrechnungsjahre eingetretenen Veränderungen in den Grundsteuer-Ertragsarten der katastrallich nachgewiesenen Gutsbezirke und steuerpflichtigen Liegenschaften nur eines einzigen Eigentümers zwecks Berichtigung.

Den nachbenannten Gutsvorständen wird eine Hebeliste nicht zugehen, jedoch sind die Beiträge nach bereits erfolgter Abrechnung der Hebelgebühren in der nachbezeichneten Höhe der Preussischen Kreisliste bis zu dem oben bezeichneten Termine abzuführen.

Den Ortsbehörden mache ich die sorgfältigste Erledigung zur Pflicht.

Pfd. Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreisliste sind abzuführen	
		Mk.	Pfa.
1	Balzarowitz	49	94
2	Boritsch	46	09
3	Brejtina	48	91
4	Adamowitz	14	66
5	Kentawa und Ruffitalbesitz	28	63
6	Dolna und Ruffitalbesitz	37	86
7	Nieder Säguth	23	04
8	Tsch. Säguth und Ruffitalbesitz	1	51
9	Gornichorowitz	17	39
10	Gon	45	61
11	Grabon	14	51
12	Gredobowitz	19	51
13	Dimarlowitz	11	61
14	Zaritschar und Ruffitalbesitz	113	30
15	Kadlub und Ruffitalbesitz	43	11
16	Kadlubitz	16	21
17	Kalinow	106	09
18	Kalinowitz	45	38
19	Hein Krainow	18	60
20	Kotkauer und Ruffitalbesitz	103	57
21	Kutschar und Ruffitalbesitz	52	88
22	Kroschnitz	3	27
23	Krajst und Ruffitalbesitz	181	88

Pfd. Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreisliste sind abzuführen	
		Mk.	Pfa.
24	Mokrolohna und Ruffitalbesitz	44	69
25	Kendorf	8	46
26	Wogonschütz	28	52
27	Olshowa	119	36
28	Oschel	49	35
29	Groß Pluschnitz	47	63
30	Boremba	29	77
31	Bosnowitz	27	60
32	Kosmierz	19	95
33	Kosmierka	19	30
34	Sakrau	88	97
35	Scharnosin und Ruffitalbesitz	80	81
36	Scheblitz	40	76
37	Klein Stanisch	50	02
38	Groß Stein und Ruffitalbesitz	48	44
39	Klein Stein	58	35
40	Sprentschütz	28	33
41	Stubendorf und Ruffitalbesitz	63	17
42	Groß Strehlig und Ruffitalbesitz	53	65
43	Sucho Donisz und Ruffitalbesitz	73	17
44	Sucholohna	55	90
45	Hieß Schloß	59	47
46	Warunkowitz	36	64
47	Wylla	79	31
48	Wierschleiche	53	65
49	Cchorlla und Ruffitalbesitz	62	18
50	Soradz und Ruffitalbesitz	20	47
51	Dierowitz	89	31
52	Olechnitz	29	77
53	Kraßawa und Ruffitalbesitz	2	58

Im Interesse der Erleichterung der Prüfungsarbeiten erlaube ich die Ortsbehörden diesmal nicht nur die neuen Hebelisten besonders sorgfältig aufzustellen, sondern auch die vorhandenen alten Listen vollständig zurückzuführen. Für die vollständige Einsendung der alten Hebelisten mache ich die Ortsbehörden verantwortlich.
Groß Strehlig, den 14. August 1919.

Anmeldung von Schaaten.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Obstfrüchten und daraus gewonnenen Produkten, fordere ich die Besitzer von Schaaten auf, ihre Bestände am 1. jedes Monats erstmalig bis zum 25. August 1919 nach dem Stande vom 1. August d. Js. bei mir anzumelden. Als Besitzer im Sinne der Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte von dem Eigentümer beauftragte Inhaber des Gemachraums. Außerdem sind mir die nach diesem Zeitpunkt gemerkten Mengen und jede Zunahme der vorhandenen Mengen am 1. jedes Monats anzugeben.

Wer die ihm obliegende Anzeige nicht in der festgesetzten Frist ertheilt oder war wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird nach der genannten Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Neben der Strafe kann auf Einreiben der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob die Vorräte dem Täter gehören oder nicht.

Groß Strehlig, den 25. August 1919.

Viehjählung am 1. September 1919.

Durch Anordnung des Preussischen Staatlichen Landesamtes ist für Montag den 1. September 1919 eine Viehjählung angeordnet worden. Derselbe erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Ferkel.

Hierzu werden die Zählbezirkslisten „C“ für die Zähler und die Gemeindefliste „E“ verwendet. Den Ortsbehörden sind die Listen bereits in genügender Anzahl zugegangen. Besondere Anweisungen ergehen nicht, das Erforderliche enthalten die Ausführungsanweisungen auf der Rückseite der Liste C und E.

Die Ausführung der Jählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern entstehenden Unkosten zu übernehmen. Ich setze hierbei voraus, daß es, wie bei früheren Viehjählungen gelitten wird, Zähler zu gewinnen, welche keine Entschädigungsansprüche stellen. Vergütungen können dem Zähler weder aus Reichs- noch aus Staatsmitteln gewährt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden. Der letzten Jählung anzupassen, die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Ich erwarte, daß das Jählmaterial in doppelter Ausführung, sorgfältig bearbeitet, **pünktlich bis Donnerstag, den 5. September** *et.* in meinen Händen ist, andernfalls ich gezwungen bin, das Material durch kostentpflichtige Boten abholen zu lassen.

Der Tag der Jählung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen und hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Vieh, welches bei der Jählung **verheimlicht** wird, nach der Bundesratsverordnung vom 4. 11. 1916 *N. G. Bl.* 1916 Seite 1249 enteignet wird. Die Jählung dient lediglich zu statistischen Zwecken und wird zu keinem Steuerzwecke benutzt.

Die Herrn Amtsvorsteher ersuche ich noch, in ihren Amtsbezirken die von den Ortsbehörden zur Durchführung der Jählung getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlitz, den 18. August 1919.

Verteilung von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger.

Es kommen zur Verteilung auf den Lebensmittelkartenabschnitt #8 für Versorgungsberechtigte:

- 1 Pfd. Marmelade
- 1 Pfd. Graupen
- 1 Pfd. Bohnen
- 1 Suppenwürfel
- 100 gr Margarine

auf den Abschnitt 4 der Einfuhrzulasskarte 1 Pfund amerik. Weizenmehl, für 2 Wochen bestimmt.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt b der Selbstversorger 1 Pfd. Marmelade 100 gr Margarine.

Die Preise für Marmelade und Graupen sind unverändert.

Erwerbspreis d. Kaufmanns f. 1 Pfd. Bohnen 1.13 M.
Verkaufschöffelpreis 1.25 M.
Erwerbspreis d. Kaufmanns f. 1 Suppenwürfel 10 Pfg.
Verkaufschöffelpreis 13 Pfg.
Erwerbspreis d. Kaufmanns f. 100 gr Margarine 40 Pfg.
Verkaufschöffelpreis 44 Pfg.

Die Ausgabe erfolgt unter den bekannten Bedingungen von Freitag den 22. 8. bis Mittwoch den 27. 8. In dieser Zeit nicht abgeholte Lebensmittel gelten als verfallen.

Groß Strehlitz, den 19. August 1919.

Verkauf von Frauenröcken.

Dem Kreise ist ein Posten Frauenröcke zugewiesen. Mit dem Verkauf derselben habe ich beauftragt:

Kaufmann Scholz, Groß Strehlitz,
Epstein,
" Stiller, Wjest,
" Miß, Gogolin,
" Richter, Colonnowska,
" Sternj, Petersgräß,
Hüttenaushaus Zawadzki.

Die Frauenröcke sind bezugsheimpflichtig. Neben dem Bezugschein ist noch der Berechtigungschein vorzulegen. Der Preis für Frauenröcke beträgt 21,25 M. und ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den Verkauf zu überwachen.
Groß Strehlitz, den 8. August 1919.

Gewährung von Rentenzuschlägen.

Nach den ergangenen Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1919 ab alle Militärrenten- oder Invalidenrentenempfänger neben den zuständigen Versorgungsbehörden **Rentenzuschläge** erhalten.

Da bei einem Teil der Versorgungsberechtigten die Rente ruht, so fehlt den Rentenregelungsbehörden die Kontrolle, insbesondere darüber, ob sie noch am Leben sind. Infolgedessen werden die Empfangsberechtigten aufgefordert, die Anträge auf Zahlung der Rentenzuschläge an die zuständige Versorgungsbehörde zu richten.

Groß Strehlitz, den 18. August 1919.

Personalien.

Beihilft der Hausier Bernhard Kimmel in Centawa als Gemeindevorsteher und Nachwächter dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 12. August 1919.

Der Landrat.

Großpietsch.

Die 15. Zuchtviehversteigerung

des **Verbandes Schlesischer Rindviehzüchter** findet am **Mittwoch, den 24. September**, vormittags 11½ Uhr, in Breslau, Frankfurter Str. 128, Mitt. Zum Verkauf kommen Bullen und Kalben des Schlesischen Rindviehs, des schlesischen schwarzbunten Niederungsviehs und der Schlesischen roten und rotbunten Dänischen. Sämtliche Ausstellungstiere werden unmittelbar vor der Versteigerung auf Tuberkulose klinisch untersucht, verlässliche Tiere kommen nicht zur Versteigerung.

Versteigerungsbedingungen und -verzeichnis werden auf Wunsch zugesandt. Einfuhrerlaubnis nicht erforderlich.
Breslau X, den 15. August 1919.

Geschäftsstelle

des **Verbandes Schlesischer Rindviehzüchter**
Dr. Staufert.

Zahnärztekammer für Preußen.

Bekanntmachung.

Nach § 5 der Verordnung vom 16. Dezember 1912 betr. die Einrichtung einer Landesvertretung der Zahnärzte hat im November 1919 die Neuwahl der Mitglieder der Zahnärztekammer für Preußen für die Jahre 1920 bis 1922 stattzufinden. Die Listen der Wahlberechtigten werden vom 16. bis 30. August d. J. in jedem Kreise auf dem Landratsamte ausgelegt, in den Städten

mit Selbstverwaltung auf dem Bürgermeisteramt, in Berlin und seinen Vororten auf dem Polizeipräsidium bezw. Polizei-Amt.

Einwendungen gegen diese Liste sind unter Befügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen vierzehn Tagen nach beendigter Auslegung bei dem Vorstand der Zahnärztekammer zu Händen des Unterzeichneten anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung kann innerhalb 14 Tagen Beschwerde an den Minister des Inneren stattfinden, der endgültig entscheidet.

Cassel, den 5. August 1919.

Der Vorstand der Zahnärztekammer für Preußen.
Zahnarzt Schelle, Vorsitzender.

Kartoffelablieferung.

Zur Behebung der äußerst drückenden Kartoffelnot im Oberschlesischen Industriebezirk und in den Landgemeinden des hiesigen Kreises ist es unbedingt erforderlich, daß die Kartoffelerzeuger die Kartoffeln in größerem Umfange als bisher abliefern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der z. Zt. gültige Erzeugerhöchstpreis noch 9 Mk. pro Zentner beträgt.

Groß Strehlig, den 21. August 1919.

Der Landrat.

Groszpietich.

Anzeigen.

W. Kelling, Breslau,

Färberei und chemische Waschanstalt.
Sardinen-Spezialwäscherei. Bekanntester Ausführung,
schnellste portofreie Lieferung.

Annahmestelle für Groß Strehlig und Umgegend:
Max Pese, Groß Strehlig, Ring 18.

Bin von der Handwerkskammer
als Vertrauensmann für den Kreis
Groß Strehlig ernannt worden.

A. Grziwatz, Kleinpernmstr.

Kohlen gegen Bezugschein
aller Sorten liefert schnell und billig
Simon Brysch, Groschowitz D/G.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.

K. Bonk,
Groß Strehliger Kachelofen-Fabrik.

Dachst eine Alte Münzen

und Muldenfalzziegel
in schöner roter Farbe liefert
jedes Quantum, desgl.
Ausführung aller Arten von
Bedachungsarbeiten
sowie Blitzableiteranlagen,
auch Dachpflänen sowie
Schindel- und alle Sorten
Dachpappe auf Lager

Paul Altmann,
Oppeln, Malapanerstraße 38.

Jagdhund entlaufen!

Brauntieger auf den Namen
Walbo hörend. Wiederbrin-
ger erhält Belohnung.

Klimpel, Guttentag.

Brennholz

sowohl Nadel- wie Laub-
holz, Scheit- u. Knüttel-
holz faust jedes Quantum

A. Rudolph,
Holzhölg. Breslau VIII.

Alle Arten

Häute

und

Felle
faust u. zahlt höchste Tages-
preise

Wilhelm Boss,
Gr. Strehlig, Krakauerstr. 3

Häute- und Fellhandlung.
Telefon 47.

Zaler, Doppeltaler, Dutaten
usw. werden zum Kaufe an-
genommen. Umtausch und
genaue Feststellung einzelner
Münzen wird vermittelt.

Reinhold Frenthöfer,
Groß Strehlig, Schulftr. 4.

Hafer

kaufst jeden Poßen auch
waggonweise und zahlt
die höchsten Preise.

Ja. Hans Jelitto,
Gr. Strehlig. Telefon 48.

Zu ermäßigten Preisen!

Zementrohre zu 20, 25, 30
und 40 cm l. B.

Krippen, Futtertröge,
Rinnensteine, rohe Lehm-
ziegel u. für Zennen.

A. Michnik,
Ela w e n z i g, Telef. Nr. 11
Lieferungsgeschäft von Bau-
materialien, Düngemittel,
Kalk und Kohlen.

Kradfahrer Ahtung!

Sie können über meine neue
Reifenbereitung! 
Elatinder und haltbarer wie
Gumm. Garantiert brauchbar
für jede Weeart. Wirklich gute
Ergebnisbereitung von 14 Mk. an
pro Reifen. 
mit Ubbildung umant.

Carl Kipp, Berlin W 57,
Großgörschenstraße 7.

Sackische Pflüge

und sämtliche Erntefelle,
Beesti-Kultivatoren, Kartoffeljäter und
Häufelpflüge, Grassmäher mit und ohne
Handablage, Lang'sche Dreschmaschinen u.
Söpel, Häckelmaschinen, Centrifugen,
Butterfässer stets am Lager.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.,
Maschinenhandlung.

Petroleum-Krone

mit Glasrismen billig abzugeben. — Näheres in der
Druckerei des Kreisblattes.

Diverses Schlosserwerkzeug

ist preiswert zu verkaufen.
Anfragen an die Geschäftsstelle dieses Blattes.